

Ergänzung

der

Äußerung des Vorstandes

der

Flughafen Wien Aktiengesellschaft

(kurz: „Zielgesellschaft“)

aufgrund der

Änderung

des freiwilligen öffentlichen Teilangebot gemäß §§ 4 ff

Übernahmegesetz

durch die

Airports Group Europe S.à r.l.

(kurz: „Bieterin“)

1. Präambel

Die Airports Group Europe S.a.r.l. („Bieterin“) hat am 26. September 2022 eine Änderung ihres freiwilligen öffentlichen Teilangebots („Angebot“) zum Erwerb eines Anteils von bis zu 10% minus 10 Aktien des Grundkapitals der Flughafen Wien AG veröffentlicht.

Die Flughafen Wien AG erstattet zu den veröffentlichten Änderungen nachstehende ergänzende Äußerung des Vorstandes. Die Zielgesellschaft verweist dabei grundsätzlich auf ihre bisherigen Ausführungen in ihrer Äußerung des Vorstandes vom 18.08.2022, soweit diese nicht in der gegenständlichen Ergänzung aktualisiert werden.

2. Änderung des Angebots

Die Bieterin hat zusammengefasst und ohne Anspruch auf Vollständigkeit folgende Änderungen in ihrer Angebotsunterlage vorgenommen. Im Detail verweist die Zielgesellschaft daher auf Punkt 2 der Änderungen der Bieterin.

2.1 Verbesserung des Angebotspreises

Die Bieterin verbessert den Angebotspreis von EUR 33 auf EUR 34 je Angebotsaktie cum dividend.

„Cum dividend“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis keine Dividende erhalten, die von der Zielgesellschaft nach der Veröffentlichung dieses Angebotes (allenfalls) beschlossen wird. Der Angebotspreis reduziert sich daher je Aktie um den Betrag einer (allenfalls) zwischen der Veröffentlichung dieses Angebots und der Abwicklung beschlossenen Dividende, sofern die Abwicklung des Angebots nach dem jeweiligen Dividendenstichtag erfolgt.

Die Bieterin hat eine weitere Erhöhung des Angebotspreises ausgeschlossen.

2.2 Erfüllung der Aufschiebenden Bedingungen

Das Angebot der Bieterin steht unter den aufschiebenden Bedingungen, dass der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft den Aktienkauf gemäß dem Angebot der Bieterin nach den Bestimmungen des Investitionskontrollgesetz genehmigt. Weiters muss der Aktienkauf auch nach den Bestimmungen des maltesischen Investitionskontrollgesetzes genehmigt werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hat ein Genehmigungsverfahren gemäß § 7 Investitionskontrollgesetz in Bezug auf das Angebot eingeleitet. Aufgrund der potentiell langen Verfahrensdauer nach dem Investitionskontrollgesetz können die aufschiebenden Bedingungen der im Angebot der Bieterin nicht bis zum 6. Oktober 2022 erfüllt werden. Daher hat die Bieterin die Frist zur Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen von 6. Oktober 2022 auf den 31. Mai 2023 verlängert.

Sofern die Genehmigung zum Aktienerwerb durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft gemäß Investitionsgesetz bzw. die Genehmigung gemäß dem maltesischen Kontrollgesetz nicht bis zum 31. Mai 2022 vorliegt, wird der durch die Annahme dieses Angebotes aufschiebend bedingt geschlossene Kaufvertrag mit den Aktionären nicht wirksam.

2.3 Rechtsgeschäftliche Verpflichtung zur weiteren Annahme von Annahmeerklärungen („Verlängerte Angebotsfrist“).

Grundsätzlich endet die Annahmefrist am 6. Oktober 2022 um 17:00 Uhr (Wiener Zeit).

Die Bieterin verpflichtet sich auf rechtsgeschäftlicher Grundlage zu einer zusätzlichen verlängerten Annahmefrist von 10 Börsetagen verpflichtet. Die verlängerte Annahmefrist beginnt am 2. Börsetag nach der Veröffentlichung der Bieterin über den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen. Die während der verlängerten Annahmefrist eingereichten Aktien sind bis zur Abwicklung nicht handel- und lieferbar.

2.4 Abwicklung

Das Angebot wird dahingehend geändert, dass der Angebotspreis von der Bieterin erst innerhalb von 10 Börsetagen nach Ablauf der Verlängerten Annahmefrist bezahlt wird.

2.5 Handel- und Lieferbarkeit der Aktien

Das Angebot wurde dahingehend geändert, dass die während der Annahmefrist eingereichten Aktien ab dem 6. Börsetag nach dem Ende der Annahmefrist (dh ab dem 14. Oktober 2022) bis zum Ablauf des 3. Börsetages vor der Abwicklung handel- und lieferbar sind.

3. Widerspruchsrecht / Rücktrittsrecht

Jeder Aktionär, der das Angebot bis zur Veröffentlichung der Angebotsänderung (am 26. September 2022) angenommen hat, kann der Angebotsänderung bis zum 6. Oktober 2022, 17:00 Uhr (Wiener Zeit) widersprechen. Der Widerspruch wirkt wie ein Rücktritt von der Annahme des Angebots. Der Widerspruch ist durch E-Mail an viennaairport@eh.at zu erklären (siehe Punkt 11.4.1 (a) des Angebots).

4. Beurteilung der Änderungen durch den Vorstand

4.1 Angemessenheit des Angebotspreises

Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, dem 10.06.2022, betrug der Schlusskurs der Flughafen Wien Aktie an der Wiener Börse EUR 26,30. Der verbesserte Angebotspreis von EUR 34,00 liegt somit um EUR 7,70 (+29,28%) über dem Schlusskurs der Aktie am 10.06.2022.

Gegenüber den volumengewichteten Durchschnittskursen in EUR in den letzten Jahren vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (am 13.06.2022) ergeben sich im Vergleich zum verbesserten Angebotspreis in Höhe von EUR 34,00 folgende Prämien/Abschläge:

	2019	2020	2021	2022 ¹
Durchschnittskurs	37,54	27,21	29,11	27,15
Prämie/Abschlag	-9,43%	24,95%	16,80%	25,23%

Quelle: Wiener Börse AG; Ausgangsbasis: Durchschnittliche, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft

1) Berechnungszeitraum: bis inklusive 31.05.2022

Bezüglich des verbesserten Angebotspreises von EUR 34,00 abzüglich der Dividende für das laufende Geschäftsjahr, die nach aktueller Guidance bei etwa EUR 0,75 zu erwarten ist, ist festzuhalten, dass dieser weiterhin unter dem tiefsten Schlusskurs von 2019, dem letzten Geschäftsjahr vor der Pandemie liegt. Dieser wurde mit EUR 34,05 festgestellt. Auf den höchsten Schlusskurs von 2019 - er lag bei EUR 40,50 - fehlen sogar 21,8% Prozent.

Durch die nur geringfügige Verbesserung des Angebotspreises bleiben die Argumente gegen eine Annahme des Angebots, wie in der Äußerung des Vorstandes vom 18.08.2022 ausgeführt, vollumfänglich bestehen. Auch der verbesserte Angebotspreis von EUR 34 entspricht lediglich einer Bewertung von EBITDA x 9,8 („Multiple“), die sich damit weiterhin signifikant unter den Werten der vor der Covid-Krise stattgefundenen Transaktionen von Flughäfen (typischerweise/im Schnitt mit EBITDA x 22 (= „Multiple“) bzw. in einer Range von x 18-24 (Quelle: PWC Report „Airport valuations have taken off – the question is where will they land?“)) und den Werten rezenter europäischer Flughafen-Transaktionen (Mittelwert rund EBITDA x 20) befindet.

Auch der IVA ("Interessenverband der Anleger") empfiehlt den Aktionären derzeit abzuwarten: „Die Flughafen Wien AG gehört erstens an die Börse und zweitens in das Portfolio eines jeden österreichischen Aktiensparers. Niemand in Österreich kann ein Interesse daran haben, dass dieses Unternehmen vom Kurzzettel verschwindet. Abgesehen davon seien die gebotenen 34 EUR je Aktie viel zu bescheiden“.

4.2 Verlängerung der Fristen und Auswirkungen auf die Aktionäre

Der Flughafen Wien stellt eine kritische Infrastruktur gemäß dem Investitionskontrollgesetz dar. Da die Bieterin ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, hat das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft entschieden, ein Genehmigungsverfahren nach dem Investitionskontrollgesetz einzuleiten. Da aufgrund der üblichen Verfahrensdauer von Genehmigungsverfahren nicht damit zu rechnen ist, dass die Genehmigung zum Aktienkauf rechtzeitig bis zum 6. Oktober 2022 vorliegen würde, hat die Bieterin die Frist für die Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen bis 31. Mai 2023 verlängert und sich zusätzlich zu einer verlängerten Annahmefrist von 10 Börsetagen ab dem 2. Börsetag nach Veröffentlichung der Bieterin über den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen verpflichtet.

Aus heutiger Sicht ist ungewiss ob bzw. wann die Genehmigung gemäß Investitionskontrollgesetz vorliegen wird. Es ist somit auch unklar, ob und zu welchem Zeitpunkt der Angebotspreis an die Aktionäre, die ihre Aktien zum Verkauf eingereicht haben, ausbezahlt werden kann. Gemäß der genannten Fristen wäre der spätestmögliche Zeitpunkt für die Auszahlung des Kaufpreises der 16. Juni 2023. Sollte die Genehmigung gemäß Investitionskontrollgesetz nicht oder nicht rechtzeitig erteilt werden, so ist der Aktienverkauf nichtig.

Als Ausgleich für die nun deutlich spätere Auszahlung des Kaufpreises, wird den Aktionären, die das Angebot bereits angenommen haben, ein Rücktrittsrecht bis zum 6. Oktober 2022 eingeräumt (siehe Punkt 11.4.1. (a) des Angebots).

Weiters sollen die Aktien jener Aktionäre, die das Angebot bereits angenommen haben, ab dem 14. Oktober 2022 (bis zum Ablauf des 3. Börsetages vor der Abwicklung) wieder handel- und lieferbar sein. Es bleibt aber abzuwarten, ob sich für diese Aktien überhaupt ein liquider Markt bilden wird.

Aktionäre, die der späteren Auszahlung nicht zustimmen möchten, müssen daher bis 6. Oktober 2022 Widerspruch zu den Änderungen erklären, was einem Rücktritt vom Aktienverkauf gleichkommt.

Aus der Sicht der Aktionäre ist daher abzuwägen, ob sie durch einen Rücktritt von der Annahme des Angebots wieder die volle Flexibilität über ihre Aktien erhalten wollen, oder ob sie auf die rechtzeitige Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen vertrauen und eine spätere Auszahlung des Verkaufserlös akzeptieren, im spätesten Fall erst am 16. Juni 2023. Der Vorstand hat bereits in seiner Äußerung vom 18. August 2022 auf die seiner Ansicht nach guten Wachstumsperspektiven des Unternehmens hingewiesen, die aus heutiger Sicht im aktuellen Aktienkurs nicht ausreichend abgebildet sind. In diesem Zusammenhang weist der Vorstand auch auf die neue Guidance (veröffentlicht am 29.09.2022) hin, die eine Verbesserung des Jahresergebnisses gegenüber der Guidance vom 02.08.2022 auf nunmehr über € 115 Mio. vorsieht (bisher: über € 100 Mio.).

4.3 Empfehlung des Vorstandes

Die veröffentlichten Änderungen zum Teilangebot der Bieterin ändern nichts an der bisherigen Einschätzung des Vorstandes. Der Vorstand empfiehlt den Aktionären nach wie vor, das Kaufangebot nicht anzunehmen. Das Kaufangebot stellt zwar grundsätzlich einen Vertrauensbeweis in die Performance der Zielgesellschaft dar, allerdings wird auch der geringfügig erhöhte Angebotspreis von EUR 34 pro Aktie angesichts der erwartbaren weiteren positiven Entwicklung des aktuell völlig entschuldeten und gut performenden Unternehmens als zu gering eingeschätzt.

Weiters sieht der Vorstand nach wie vor die Gefahr, dass bei Annahme des Angebots die Liquidität und damit die Handelbarkeit der Aktie weiter eingeschränkt werden, was schließlich zu einem von Vorstand unerwünschten Abgang (Delisting) der Aktie von der Börse führen könnte.

Aktionäre die den späteren Auszahlungszeitpunkt nicht abwarten wollen und wieder frei über ihr Aktien verfügen möchten, können daher bis 6. Oktober den Änderungen widersprechen, was zum Rücktritt von der Annahme des Angebotes führt.

5. Sonstige Angaben

Für Auskünfte zur ergänzenden Äußerung des Vorstands der Flughafen Wien AG steht die Investor Relations Abteilung der FWAG unter der Telefonnummer +43 (0)1 7007-23126 und der E-Mail investor-relations@viennaairport.com zur Verfügung. Weitere Informationen befinden sich auf der Homepage der Flughafen Wien AG (www.viennaairport.com).

Schwechat am, 3.10.2022



Für den Vorstand